

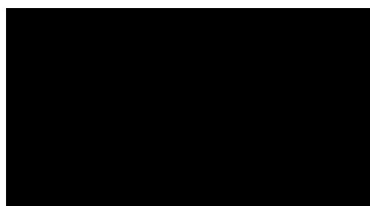


Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 058-9/2021.9


(Aktenzeichen bei Antwort angeben)



@fragdenstaat.de

Ihre Nachricht vom : 15.04.2021
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : Frau Göhring
Telefon : +49 (361) 57-3112900
Erfurt, den : 21. April 2021

Vermittlung bei Anfrage „Vorträge von bei der Curricularen Fortbildung Impfen 2019“ [#197904]

Sehr geehrte 

Ihre E-Mail vom 15.04.2021 ist beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen. Darin teilen Sie mit, dass Sie nach wie vor der Meinung sind, dass es sich bei den begehrten Informationen um Informationen handelt, die grundsätzlich unter das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) fallen. Sie erfragen nach einem Vorschlag, wie Sie an diese Informationen herankommen können. Des Weiteren geht aus Ihrer E-Mail hervor, dass Sie davon ausgehen, dass die Vortragenden im Auftrag ihrer Arbeitgeber die Vorträge gehalten haben. Dazu zitieren Sie aus einem Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 25.06.2015 mit Aktenzeichen BVerwG 7 C 1.14.

Der TLfDI möchte dazu wie folgt Stellungnehmen:

Hinsichtlich Ihrer Vermutung, dass die Vortragenden im Auftrag ihrer Arbeitgeber/Dienstherren die Vorträge gehalten haben, ist festzustellen, dass die Landes-

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

ärztekammer Thüringen (LÄK) dem TLfDI mitgeteilt hat, dass die **Vorträge von Privatpersonen** erarbeitet worden. Demnach stimmt das von Ihnen zitierte Urteil nicht mit dem vorliegenden Sachverhalt überein. In dem Urteil des BVerwG vom 25.06.2015 mit Aktenzeichen BVerwG 7 C 1.14 geht es um einen“ Behördenmitarbeiter, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein urheberrechtlich geschütztes Werk geschaffen hat“.

Da Privatpersonen die Vorträge selbst erstellt haben und somit die Urheber der Vorträge sind, ist hier der Anwendungsbereich nach § 2 ThürTG **nicht** gegeben. Spezialgesetzliche Regelungen finden sich im Urheberrechtsgesetz, für das der TLfDI keine gesetzliche Zuständigkeit hat. Der TLfDI empfiehlt, dass Sie versuchen direkten Kontakt mit den Privatpersonen aufzunehmen und Ihr Begehren vorzutragen – sollte es nicht über die bekannten Arbeitgeber funktionieren (wie Sie bereits dargestellt haben), dann erbitten Sie doch bei der LÄK Ihr Begehren an die Privatpersonen weiterzuleiten.

Zum Abschluss möchte Sie der TLfDI nochmals darauf hinweisen, dass die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Der Landesbeauftragte hat die Funktion einer Schlichtungsstelle. **Die Möglichkeit zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Landesbeauftragten.**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Göhring